

Die Vollversammlung der IHK Bodensee-Oberschwaben beschließt die Wirtschaftssatzung sowie die Plan-GuV 2025

Der Beitragsumlagehebesatz wird einmalig von 0,19 Prozent auf 0,12 Prozent gesenkt, die Grundbeiträge bleiben stabil.

Hinweis:

Wirtschaftssatzung und Wirtschaftsplan 2025 samt Erläuterungen liegen in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 9. Februar 2025 im Gebäude der IHK Bodensee-Oberschwaben in 88250 Weingarten, Lindenstraße 2, im Zimmer 222, während der üblichen Dienstzeiten für Mitglieder zur Einsicht aus.



Ansprechpartner für weitere Informationen:

Andreas Frick, Tel. 0751 409-144, frick@weingarten.ihk.de

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben für das Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), der Beitragsordnung vom 13. März 2024 sowie des Finanzstatuts der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 13. Oktober 2021 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Plan-GuV	
	mit der Summe der Erträge i. H. v.	12.215.000 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen i. H. v.	15.945.000 Euro
	mit dem geplanten Ergebnisvortrag i. H. v.	3.630.000 Euro
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung i. H. v.	100.000 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen i. H. v.	103.000 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen i. H. v.	1.048.000 Euro

festgestellt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

a) Natürlichen Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert
55 Euro

b) den Inhabern einer Apotheke (§ 13 Abs. 1 Beitragsordnung) und IHK-Zugehörigen i. S. v. § 13 Abs. 2 der Beitragsordnung
55 Euro

c) IHK-zugehörigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit
0 - 50 Arbeitnehmer 165 Euro

d) IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit
0 - 50 Arbeitnehmer 200 Euro

e) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit

51	- 100	Arbeitnehmer	330 Euro
101	- 200	Arbeitnehmer	660 Euro
201	- 500	Arbeitnehmer	1.400 Euro
501	- 1.000	Arbeitnehmer	2.800 Euro
1.001	- 5.000	Arbeitnehmer	5.700 Euro
über	5.000	Arbeitnehmer	11.500 Euro

Als Arbeitnehmer gelten nur die beim jeweiligen IHK-Zugehörigen im IHK-Bezirk im Jahr 2024 beschäftigten Personen. Die Zahl der Arbeitnehmer wird nach § 10 Abs. 2 der Beitragsordnung i. V. m. § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

3. Abgesehen von der Freistellung nach Ziffer II.1. erfolgt die Veranlagung zum pauschalen Grundbeitrag unabhängig davon, ob ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust erzielt wird.

4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der Grundbeitrag von 200 Euro um 50 Prozent ermäßigt auf 100 Euro.

5. Als Umlage sind zu erheben 0,12 von Hundert (Hebesatz) des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 4 Beitragsordnung).

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

6. Bemessungsgrundlage für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022.

7. Sofern ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres oder – soweit ein solcher nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO zur Umlage vorläufig veranlagt werden. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

III. Kredite

1. Investitionskredite – sind nicht vorgesehen.
2. Kassenkredite – sind nicht vorgesehen.

Ausgefertigt:

Weingarten, 4. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck Dr. Sönke Voss
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung der IHK Bodensee-Oberschwaben wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe IHK Bodensee-Oberschwaben 1/2025, veröffentlicht.

Weingarten, 4. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck Dr. Sönke Voss
Präsident Hauptgeschäftsführer

Plan Gewinn- und Verlustrechnung 2025

Bezeichnung	Plan 2025	Plan 2024
	Euro	Euro
1. Erträge aus Beiträgen	6.000.000	7.970.000
2. Erträge aus Gebühren	2.054.000	1.887.000
3. Erträge aus Entgelten	2.148.000	2.253.000
6. Sonstige betriebliche Erträge	1.748.000	1.001.000
Betriebserträge	11.950.000	13.111.000
7. Materialaufwand	3.502.000	2.754.000
8. Personalaufwand	7.296.000	6.866.000
9. Abschreibungen	831.000	815.000
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.279.000	4.531.000
Betriebsaufwand	15.908.000	14.966.000
Betriebsergebnis	-3.958.000	-1.855.000
Finanzergebnis	265.000	30.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.693.000	-1.825.000
19. sonstige Steuern	37.000	2.000
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.730.000	-1.827.000
21. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	3.630.000	4.134.000
22. Entnahmen aus Rücklagen	311.000	693.000
23. Einstellungen in die Rücklagen	211.000	3.000.000
24. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0,00	0,00

- Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen sind mit Ausnahme des Kontos 68650 (Dispositionsfonds des Präsidenten) gegenseitig deckungsfähig.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Finanzplan 2025

Nr.		Euro	
9.	= Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		-794.000
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		20.000
11.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		-542.000
	a) Grundstücke und Gebäude		
	- einzelne Maßnahmen	0	
	- Pauschal veranschlagt	-10.000	
	Teilsumme	-10.000	
	c) Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	- Verpflichtungsermächtigung PV-Anlage	0	
	- einzelne Maßnahmen (ohne Fahrzeuge)	-180.000	
	- Fahrzeuge	-80.000	
	- Pauschal veranschlagt	-272.000	
	Teilsumme	-532.000	
13.	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		-306.000
	- einzelne Maßnahmen	-150.000	
	- Pauschal veranschlagt	-156.000	
14.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		83.000
	- Abgang von Beteiligungen	18.000	
	- Abgang von Wertpapieren/Festgeldern	15.000	
	- Abgang von Rückdeckungsansprüchen	50.000	
	- Abgang von sonstigen Finanzanlagen	0	
15.	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		-200.000
	- Zugang von Beteiligungen	-25.000	
	- Zugang von Wertpapieren/Festgeldern	-25.000	
	- Zugang von Rückdeckungsansprüchen	-150.000	
	- Zugang von sonstigen Finanzanlagen	0	
16.	= Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-945.000
19.	= Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 + 19)	0	-1.739.000

- Die Investitionen in das Sachanlagevermögen (Pos. 11 des Finanzplans), die Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (Pos. 13 des Finanzplans) und die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (Pos. 15 des Finanzplans) sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Planansätze für Investitionen (Pos. 11, 13 und 15 Finanzplan) sind nach § 12 Abs. 5 Finanzstatut bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres übertragbar.